

14 O 712/07

126

092377



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

.....

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat der Einzelrichter der 1. Zivilkammer des Landgerichts Coburg, Richter am Landgericht Dr. Karr, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2009 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin **1.436,43 €** mit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. Dezember 2007 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen:
Die Klägerin 78 %,
der Beklagte 22 %
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Werklohnansprüche der Klägerin aus Handwerkerleistungen.

Die Klagepartei ist ein Dachdeckermeisterbetrieb. Die Parteien schlossen Bauverträge über die Durchführung von Klempnerarbeiten und Dachdeckerarbeiten bei dem Bauvorhaben des Beklagten, die den Umbau und die Sanierung des Dachgeschosses des Wohnhauses in Coburg zum Gegenstand hatten. Hinsichtlich der Klempnerarbeiten wurde der Bauvertrag unter dem 4.4.2007 und 29.3.2007, hinsichtlich der Dachdeckungsarbeiten am 29.3.2007 geschlossen. Hierbei war die Geltung der VOB zwischen den Parteien vereinbart. Die Klägerin hat die vertragsgegenständlichen Arbeiten erbracht und sie wurden vom Architekten des Beklagten, abgenommen.

Am 20.8.2007 stellte die Klägerin ihre Endrechnung betreffend der Klempnerarbeiten über einen Schlussbetrag von 3.192,61 €. Durch Rechnungsprüfung des Architekten der Beklagten verringerte sich der Rechnungsendbetrag auf 1.796,75 € unter Berücksichtigung von 3 % Skonto in Höhe von 523,45 €. Mit Schreiben vom 14.8.2007 stellte die Klägerin die erbrachten Dachdeckerarbeiten mit einem Schlussrechnungsbetrag von noch 18.926,11 € in Rechnung. Durch den Architekten des Beklagten wurde dieser Rechnungsbetrag auf 2.622,68 € reduziert, wobei ein Skontoabzug in Höhe von 1.652,47 € in die Abrechnung eingestellt wurde. Abgesehen von den Skontoabzügen akzeptierte die Klägerin die Kürzung des Rechnungsbetrages im Rahmen der Rechnungsprüfung durch den Architekten.

Der Beklagte hat auf die von der Klägerin erbrachten Klempnerarbeiten insgesamt Abschlagszahlungen in Höhe von 14.255,61 € vorgenommen. Hinsichtlich der Dachdeckerarbeiten hat der Beklagte Abschlagszahlungen in Höhe von 47.153,15 € geleistet. In den zwischen den Parteien geschlossenen Bauverträgen über Klempner- und Dachdeckungsarbeiten befindet sich jeweils auf Seite 1 die gleichlautende Regelung

„bei Zahlung innerhalb von 10 Werktagen abzüglich Skonto 3 %“.

Die von der Klägerin gestellten Abschlagsrechnungen wurden von der Beklagten jeweils innerhalb der Skontofrist von 10 Werktagen bezahlt.

Die Klägerin hat die Bezahlung der offenen Schlussrechnungsbeträge gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 11.9.2007, 20.9.2007 und 10.10.2007 angemahnt.

Während der Ausführung der Dacharbeiten durch die Klägerin kam es im Anwesen des Beklagten jedenfalls während eines starken Unwetters mit starken Niederschlägen am 15.6.2007 und 16.6.2007 zu Eintritt von Regenwasser in das Bauwerk. Die Haupteintrittsstelle des Regenwassers war eine Verschneidungslinie des Daches, an der mehrere Dachflächen mit unterschiedlichem Gefälle aufeinander treffen (im Folgenden als Kehlrinne bezeichnet). Durch diesen

Wassereintritt wurden die darunter liegenden Wohnungen im Anwesen des Beklagten beschädigt. Die Schadenshöhe beträgt jedenfalls 5.966,00 €.

Im Bereich der Kehlrinne und auch im Bereich des übrigen Daches war nach der Planung des Architekten des Beklagten, dem die Werkplanung oblag, eine Vordeckbahn mit Widerstand gegen Wasserdurchgang W 1 vorgesehen. Die Klägerin hat das Dach entsprechend den Planungsvorgaben des Architekten des Beklagten erstellt. Am Tag des Starkregenereignisses am 15. bzw. 16.6.2007 war die Vordeckbahn bereits verlegt. Das ferner vorgesehene Makodach und die Ziegeleindeckung waren noch nicht aufgebracht.

Die vom Architekten vorgesehene Dachkonstruktion wurde von der Klägerin nicht bemängelt.

Die Klägerin führt aus, der Skontoabzug von 3 % auf die Schlussrechnung für die Klempnerarbeiten in Höhe von insgesamt 523,45 € und der Skontoabzug in Höhe von 3 % auf die Schlussrechnung für die Dachdeckerarbeiten in Höhe von insgesamt 1.652,47 € sei nicht gerechtfertigt. Die Bezahlung der Schlussrechnung sei nicht innerhalb von 10 Werktagen erfolgt. Der Skontoabzug sei gemäß § 16 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B erst vorzunehmen, wenn auch die Schlussrechnung innerhalb vorgegebenen Frist bezahlt werde.

Den beim Beklagten entstandenen Schaden beim Wassereintritt während der Bauphase habe die Klägerin nicht zu vertreten. Die Klägerin habe nämlich alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen, um das Anwesen gegen Wassereintritt zu schützen. Ein vollständiger Schutz gegen den Eintritt von Regenwasser hätte nur durch die Errichtung eines kostenträchtigen Schutzdaches vermieden werden können. Im Übrigen sei die Klägerin von vorneherein für Schäden an Wandverkleidung und Paneeldecken nicht haftbar zu machen, da eine Haftung insofern nur unter den Voraussetzungen des § 13 Nr. 7 VOB/B, also bei einem Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik oder Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit gegeben sei. Dass eine Undichtigkeit des Daches über eine längere Zeit hinweg bestanden habe, wird von der Klägerin bestritten. Der Wassereinbruch sei am 16.6.2007 im Zusammenhang mit starkem Regen erfolgt.

Zur Begründung der Klageforderung trägt die Klägerin hilfsweise vor, dass ihr gegen die Beklagte eine weitere Forderung in Höhe von 566,20 € gemäß Rechnung vom 6.12.2007 zustehe. Dieser Forderung liege zugrunde, dass der Beklagte die Klägerin beauftragte, die bereits zuvor einmal abgedichtete Antenne am Anwesen des Beklagten abzudichten. Darüber hinaus habe der Beklagte am 15.11.2007 und am 21.11.2007 Überprüfungen des Daches in Auftrag gegeben, die von der Klägerin auch vorgenommen worden seien. Ein Mangel sei dabei aber nicht festgestellt worden. Die Beklagte sei daher verpflichtet, für die insoweit in Rechnung gestellten Arbeiten die übliche und angemessene Vergütung zu bezahlen.

Der Beklagte schulde jeweils Zinsen ab dem 10. Tag nach Rechnungsstellung, da insoweit Fälligkeit (Skonto) vereinbart gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 6.595,35 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 4.275,15 € seit 24.8.2007 und aus weiteren 2.320,20 € seit dem 30.8.2007 und 507,50 € zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Er trägt vor, der Beklagte sei zum Skontoabzug auf die Schlussrechnungen für die Klempnerarbeiten und Dachdeckerarbeiten berechtigt. Für die geleisteten Abschlagszahlungen seien in jedem Fall die Voraussetzungen für den Skontoabzug gegeben. Im Übrigen lägen die Voraussetzungen für den Skontoabzug ebenfalls vor, da der restliche Rechnungsausgleich durch den Beklagten nur deswegen nicht erfolgt sei, weil dem Beklagten aufgrund des Wassereintritts eine Gegenforderung zustehe.

mündlichen Verhandlung vom 6.4.2009 erläutert. Insofern wird auf die Sitzungsniederschrift vom 6.4.2009 Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der tenorierten Höhe begründet. Im Übrigen war sie als unbegründet abzuweisen.

I.

1. Der Klägerin steht aus der Schlussrechnung für die Klempnerarbeiten vom 20.8.2007 ein Restwerklohnanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 1.796,75 € zu und aus der Schlussrechnung hinsichtlich der Dachdeckerarbeiten ein Restwerklohnanspruch in Höhe von 2.622,68 €, mithin ein Gesamtbetrag von 4.419,43 €.

Dem Beklagten kommt der Skontoabzug in vollem Umfang hinsichtlich des gesamten Rechnungsbetrages zugute. Der Beklagte hat nämlich bereits durch seine Abschlagszahlungen den weitaus überwiegenden Teil der Rechnungen bezahlt. Hinsichtlich der Klempnerarbeiten hat der Beklagte Abschlagszahlungen in Höhe von 14.255,61 € erbracht, hinsichtlich der Dachdeckerarbeiten in Höhe von 47.153,15 €. Hinsichtlich der Klempnerarbeiten hat der Beklagte – ohne Berücksichtigung von Skontoabzügen – lediglich einen Betrag von 2.120,20 € nicht an die Klägerin bezahlt, hinsichtlich der Dachdeckerarbeiten – ebenfalls ohne Berücksichtigung von Skontoabzügen – einen Betrag von 4.275,15 €. Dieser Einbehalt wurde vom Beklagten im Hinblick auf die gegen die Klägerin gerichteten Gegenansprüche aus dem Wasserschaden im Gebäude vorgenommen. Das Erfordernis einer vollständigen Bezahlung der Rechnung

als Voraussetzung des Skontoabzuges entfällt vorliegend nach Treu und Glauben, da der Beklagte den weitaus größten Teil der Gesamtforderung rechtzeitig bezahlt hat und nur wegen eines vergleichsweise geringen Teils die Zahlung zurückbehalten hat, weil er bei zutreffender objektiver Betrachtung von dem Bestehen einer Schadensersatzforderung ausgehen konnte. Dass sich die Schadensersatzforderung als geringfügig geringer erwiesen hat als der vom Beklagten einbehaltene Betrag, ist hierbei unschädlich (vgl. Ingenstau/Korbion, VOB, 16. Aufl. 2007, § 16 Nr. 5 VOB/B, Rdnr. 8). Da der Beklagte somit zum vollständigen Skontoabzug berechtigt ist, kann die Frage, ob die Vereinbarung der Parteien in den beiden Bauverträgen hinsichtlich des Skontoabzuges nicht ohnehin so zu verstehen ist, dass auch auf Abschlagszahlungen ein Skontoabzug zu erfolgen hat, offenbleiben.

2. Die Werklohnforderung der Klägerin gegen den Beklagten ist durch die von dem Beklagten erklärte Aufrechnung hinsichtlich eines Betrages von 2.983,00 € erloschen (§ 389 BGB), so dass der Klägerin nur noch ein Restwerklohnanspruch in Höhe von 1.436,43 € zusteht. Denn der Beklagte kann von der Klägerin die Hälfte des unstreitig durch den Wasserschaden entstandenen Schadens in Höhe von 5.966,00 € ersetzt verlangen.
 - a) Der Beklagte hat gegen die Klägerin aus mangelhafter Ausführung der Dacharbeiten gemäß §§ 280 Abs. 1, 276 Abs. 1, Abs. 2, 631 BGB einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der an seinem Gebäude durch den Wassereintritt entstandenen Schäden.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen Kießmann in seinem schriftlichen Gutachten und in der mündlichen Erläuterung in der mündlichen Verhandlung vom 6.4.2009 steht für das Gericht fest, dass im Bereich der Kehlrinne die von der Klägerin vorgenommene Abdichtung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Klägerin hat in diesem Bereich – entsprechend der Planung des Architekten – eine Unterdeckung aufgebracht, die nicht die Kriterien einer Wasserdichtigkeit erfüllt. Im Hinblick auf die Situation in der Kehlrinne ohne Gefälle mit einer Situation

eines Wasserstaues wäre jedoch nach den Ausführungen des Sachverständigen Wasserdichtigkeit herzustellen gewesen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus den von der Klägerin zu beachtenden Regelwerken. Zwar hat die Planung des Architekten eine derartige Wasserdichtigkeit nicht vorgesehen. Die Klägerin wäre hier jedoch zu einer Bedenkenanmeldung verpflichtet gewesen. Eine solche ist unstreitig nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass die Klägerin nach den Ausführungen des Sachverständigen die Abklebung des Unterdaches jedenfalls im Bereich der Kehlrinne mit einem systemfremden, d.h. einem vom Hersteller der verwendeten Unterdeckbahn für die Verlegung des Unterdaches nicht vorgesehenen Klebeband vorgenommen hat. Durch die Verwendung des systemfremden Klebebandes ist nach Ansicht des Sachverständigen die Wahrscheinlichkeit für einen Wassereintritt in diesem Bereich erhöht worden.

Das Gericht schließt sich den nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Ausführungen des Sachverständigen in vollem Umfang an. An der Sachkunde des Sachverständigen bestehen für das Gericht keine Zweifel. Der Sachverständige hat in der mündlichen Verhandlung die zu seinem Gutachten gestellten Fragen kenntnisreich und für das Gericht nachvollziehbar beantwortet. Nach den Ausführungen des Sachverständigen war die Möglichkeit eines Wassereintritts im Bereich der Kehlrinne für die Klägerin auch erkennbar. Diese hätte sowohl aufgrund der Verwendung eines systemfremden Klebebandes als auch aufgrund der nicht wasserdichten Ausgestaltung des Unterdaches mit der Gefahr des Wassereintritts rechnen müssen. Auch wenn die Klägerin, wie von ihr behauptet, eine weitere zweite Bahn des Unterdaches in der Kehlrinne verlegt haben sollte, ändert dies nichts an der Tatsache, dass der Bereich der Kehlrinne nicht den Anforderungen entsprechend wasserdicht ausgestaltet wurde. Insbesondere würde die von der Klägerin behauptete Ausführung einer zweiten Bahn des Unterdaches dazu führen, dass ein regelwidriger sog. „Gegenstoß“ entstanden wäre, hinsichtlich dessen die erhöhte Gefahr eines Wasserdurchflusses besteht.

Ob der Regeneintritt nur im Zusammenhang mit dem Starkregenereignis am 15. und 16.6.2007 erfolgte oder ob, wie die Beklagte behauptet, auch vor und nach diesem Starkregen Wassereintritt an der fraglichen Stelle erfolgte, ist hierbei nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen ohne Belang.

Die Klägerin haftet daher, da sie dem Beklagten gegenüber verpflichtet gewesen wäre, Bedenken gegen die im Bereich der Kehlrinne geplante Dachkonstruktion anzumelden und weil sie darüber hinaus ein systemfremdes Klebeband für die Abklebung der Unterdeckbahn verwendet hat, dem Grunde nach für den entstandenen Schaden.

- b) Die Klägerin haftet für den unstreitig entstandenen Schaden in Höhe von 5.966,00 € nur zur Hälfte. Der Beklagte muss sich nämlich das planerische Fehlverhalten des von ihm beauftragten Architekten als Verhalten seines Erfüllungsgehilfen im Rahmen des Mitverschuldens anrechnen lassen, §§ 254, 278 BGB (vgl. Werner/Pastor, Der Bauprozess, 12. Aufl. 2008, Rdnr. 1979): Nach den Ausführungen des Sachverständigen Kießmann hat der Bereich der Kehlrinne aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Situation eine Wasserdichtigkeit des Unterdaches erfordert. In der vom Architekten des Beklagten vorgenommenen Werkplanung ist eine entsprechende Maßnahme jedoch nicht vorgesehen. Zu den Pflichten des Bauherrn gegenüber dem Unternehmer gehört es jedoch, dem Unternehmer einwandfreie Pläne zur Verfügung zu stellen. Die Klägerin kann daher vorliegend nur wegen eines Teiles des Schadens zur Verantwortung gezogen werden, weil sie ihrerseits die fehlerhafte Planung hätte erkennen und hiergegen Bedenken hätte anmelden müssen. Bei der Bestimmung der Haftungsquote hat das Gericht berücksichtigt, dass die Klägerin außer der unterbliebenen Bedenkenanmeldung ein nach den Vorgaben des Herstellers der verwendeten Unterdeckbahn nicht geeignetes Klebeband zur Verklebung der Fugen verwendet hat. Obwohl der Planungsfehler in der Sphäre des Architekten die eigentliche Schadensursache gesetzt hat, bewertet das Gericht den Haftungsanteil der Klägerin infolge des pflichtwidrigen

Verkennens des Planungsfehlers und der hinzutretenden fehlerhaften Ausführung durch Verwendung nicht geeigneten Klebebandes mit 50 %. Der Schadensersatzanspruch der Beklagten gegen die Klägerin beläuft sich daher auf 2.983,00 € (50 % aus 5.966,00 €).

Soweit die Beklagte einen höheren Schaden, nämlich in Höhe von 13.833,75 € behauptet hat, hat sie den Nachweis eines solchen Schadens nicht geführt. Die alleinige Vorlage eines Kostenvoranschlages reicht nicht aus, um den über den unstreitigen, aus dem privaten Sachverständigengutachten der Klägerseite sich ergebenden Schadensbetrag von 5.966,00 € hinausgehenden Schaden nachzuweisen. Weiterer Beweisantritt zu der von der Beklagten angegebenen Schadenshöhe ist nicht erfolgt.

Der Klägerin steht daher nach Aufrechnung durch den Beklagten noch eine Restwerklohnforderung in Höhe von 1.436,43 € zu.

- 3. Ein weiterer Anspruch der Klägerin ergibt sich auch nicht aus Hilfsbegründung der Klägerin, wonach der Beklagte die Klägerin beauftragte, eine einmal abgedichtete Antenne erneut abzudichten und das von ihr errichtete Dach zu überprüfen. Hinsichtlich der Überprüfungsarbeiten vom 15.11.2007 und 21.11.2007 hat der Beklagte eingewandt, es habe sich hierbei um Überprüfungsarbeiten der Klägerin dahingehend gehandelt, ob das von ihr errichtete Werk mangelhaft sei. Es wäre daraufhin Sache der Klägerin gewesen, darzulegen, dass insofern zwischen den Parteien ein (weiterer) Werkvertrag, der einen Vergütungsanspruch nach sich zieht, geschlossen wurde. Diesbezüglich hat die Klägerin jedoch keine Ausführungen mehr gemacht. Hinsichtlich eines weiteren Auftrages bezüglich der Abdichtung einer Antenne ist der Vortrag der Klägerin bereits unschlüssig. Allein die Beauftragung, bestimmte Arbeiten durchzuführen, führt nicht zu einem fälligen werkvertraglichen Vergütungsanspruch. Voraussetzung eines fälligen Anspruchs ist die Durchführung der Arbeiten und die Abnahme durch den Beklagten. Im Übrigen trägt die Klägerin auch nicht vor, in welcher Höhe diesbezüglich ein Vergütungsanspruch entstanden sein soll. Der Beklagte hat

die Angemessenheit des geltend gemachten Anspruchs bestritten. Es wäre daher Aufgabe der Klägerin, darzulegen, welche Arbeiten – sofern die behaupteten Reparaturarbeiten überhaupt schon durchgeführt wurden – ausgeführt wurden und welche Vergütung hierfür von dem Beklagten verlangt wurde. Erst dann könnte das Gericht entsprechend dem Beweisangebot der Klägerin durch Sachverständigengutachten die Angemessenheit der geltend gemachten Vergütung überprüfen. Nach dem Vortrag der Klägerin würde sich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Angemessenheit der Vergütung hingegen als Ausforschungsbeweis darstellen, da keinerlei Anknüpfungstatsachen vorgetragen wurden.

II.

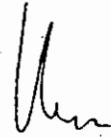
Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB. Die Klägerin hat ab Rechtshängigkeit, d.h. ab 11.12.2007, einen Anspruch auf Verzinsung der zugesprochenen Klageforderung. Weitere Zinsen kann die Klägerin nicht verlangen. Nach den von den Parteien vereinbarten VOB/B besteht ein Zinsanspruch des Auftragnehmers nur dann, wenn der Auftragnehmer nach Eintritt der Fälligkeit dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Zahlung setzt und diese Nachfrist verstrichen ist (§ 16 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B). Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass eine solche Nachfristsetzung erfolgt ist. Die Vereinbarung einer Frist, innerhalb derer ein Skontoabzug gewährt wird, lässt das Erfordernis der Nachfristsetzung nicht entfallen.

Soweit die Klägerin einen weiteren Verzugsschaden von 507,50 € geltend macht, wurde zur Begründung von ihr nichts vorgetragen. Der Anspruch war daher als un schlüssig abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

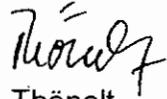


Dr. Karr

Richter am Landgericht

Verkündet am 27. April 2009

laut Niederschrift



Thönelt

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle